

2. Satzung

zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Siek

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVObI. Schl.-H. S. 57) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Siek vom 12.06.2018 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Stormarn folgende 2. Änderungssatzung erlassen:

Artikel I

Der § 4 erhält folgende Fassung:

§ 4

Ständige Ausschüsse

(zu beachten: §§ 16 a, 45, 46, § 94 Abs. 5, § 95 n Abs. 5 GO)

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a) **Bauausschuss:**

Zusammensetzung: 5 Mitglieder

Aufgabengebiet: Bauleitung, Unterhaltung der Wasserläufe, Straßen- und Wohnungsbau, Unterhaltung der gemeindeeigenen Gebäude, die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß BauGB, Ortsbild und Maßnahmen, die die Umwelt betreffen

b) **Finanzausschuss:**

Zusammensetzung: 5 Mitglieder

Aufgabengebiet: Finanz-, Steuer- und Grundstückswesen, Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes, Rechtsangelegenheiten einschließlich Satzungen

c) **Sozial-, Kultur- und Sportausschuss:**

Zusammensetzung: 7 Mitglieder

Aufgabengebiet: Soziale und kulturelle Angelegenheiten, Seniorenbetreuung, Jugend- und Sportpflege sowie örtliche Vereine und Organisation

In die Ausschüsse zu a) bis c) können Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können (wählbare Bürger); ihre Zahl darf die der Gemeindevertreter im Ausschuss nicht erreichen.

- (2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.
- (3) Zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern können auch Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.
- (4) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen. Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO, einschließlich deren Stellvertretende, können in die Ausschüsse a) bis c) auch zur Gemeindevertretung wählbare Bürger entsandt werden.
- (5) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Gemeindevertretung übertragen.
- (6) Dem Finanzausschuss wird die Entscheidung über Zuschüsse bis zu einer Wertgrenze von 1.000 Euro übertragen.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Stormarn vom 23.08.2018 zum Az.: 14/082-10/74/0 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Siek, 24.08.2018

(Andreas Bitzer)
Bürgermeister